

Kooperationsvertrag

Zwischen der

Universität Leipzig (UL)

Ritterstraße 26

04109 Leipzig

vertreten durch die Rektorin Prof. Dr. Beate A. Schücking

und der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)

Universitätsplatz 10

06108 Halle (Saale)

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Udo Sträter

und der

Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU)

Fürstengraben 1

07743 Jena

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Klaus Dicke,

im Folgenden „beteiligte Universitäten“ genannt,

und dem

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ

vertreten durch den Wissenschaftlichen Geschäftsführer Prof. Dr. Georg Teutsch und die Administrative Geschäftsführerin Dr. Heike Graßmann,

dem

Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB)

vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor Prof. Dr. Ludger Wessjohann und die Administrative Leiterin Christiane Cyron,

dem

Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK)

vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor Prof. Dr. Andreas Graner und die Administrative Leiterin Sybille-Andrea Lorenz,

der

Leibniz-Einrichtung Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung – Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz (SMNG)

vertreten durch Generaldirektor Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Mosbrugger und den Administrativen Direktor Dr. Johannes Heilmann,

dem

Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH

vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor Prof. Dr. Jörg. Overmann,

der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

vertreten durch

die Geschäftsführende Direktorin am Max-Planck-Institut für Biogeochemie (MPI BGC) Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S. Trumbore, Ph.D.,

den Geschäftsführenden Direktor am Max-Planck-Institut für chemische Ökologie (MPI CE) Prof. Dr. Bill S. Hansson und

den Geschäftsführenden Direktor am Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie (MPI EVA) Prof. Dr. Jean-Jacques Hublin,

im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt,

wird für das an der Universität Leipzig verortete DFG-Forschungszentrum für Integrative Biodiversitätsforschung (im Folgenden iDiv) der folgende Vertrag geschlossen:

Präambel

Integrative Biodiversitätsforschung ist von herausragender globaler Bedeutung. Sie beinhaltet neben der Erfassung und Beschreibung vorhandener Biodiversität die Erforschung der Mechanismen ihrer Entstehung und Fortentwicklung. Sie untersucht weiterhin, welchen Einfluss Biodiversität auf das Funktionieren von Ökosystemen und somit auf die menschlichen Lebensgrundlagen hat und wie Biodiversität nachhaltig geschützt werden kann. Mit der Etablierung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig - German Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig - soll ein wichtiges Zentrum der internationalen Biodiversitätsforschung entstehen. Diese wissenschaftliche Herausforderung sowie die daran gebundene Lehre und Weiterbildung erfordern eine Landes- und Institutionsgrenzen übergreifende Zusammenarbeit. Die vereinbarte Kooperation baut auf dem 1995 gegründeten Universitätsverbund Halle-Jena-Leipzig auf, in dem sich die drei Universitäten dazu bekannt haben, in allen Bereichen von Forschung, Lehre und Weiterbildung zusammenzuarbeiten und so ihre Verantwortung im nationalen und internationalen Hochschulraum gemeinsam wahrzunehmen. Die Vertragsparteien wollen deshalb im Hinblick auf die von den Landesgesetzgebern in den §§ 3 Abs. 9, 103 HSG LSA, 5 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSFG, 5 Abs. 7, 37 Abs. 4 ThürHG vorgesehenen Möglichkeiten ihre Kompetenzen bündeln, um damit auf dem Gebiet der integrativen Biodiversitätsforschung fördernd tätig zu werden. Zur Verfolgung dieses Zwecks vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand des Kooperationsvertrags

Die beteiligten Universitäten errichten dauerhaft, basierend auf der Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (im Folgenden DFG), das Deutsche Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig - German Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig - und arbeiten zum Erreichen der in Satz 4 genannten Zwecke und Ziele mit den Kooperationspartnern zusammen. Das iDiv wird an der Universität Leipzig als Zentrale Einrichtung im Sinne des § 92 Abs. 1 SächsHSFG eingerichtet. Die Ordnung des iDiv bedarf ebenso wie ihre Änderung der Zustimmung aller Vertragsparteien und ist Bestandteil dieses Vertrags.

Zwecke und Ziele des iDiv sind:

1. durch theoriegeleitete Experimente und Synthese empirischer Daten sowie eine datenorientierte Theoriebildung die junge Disziplin der integrativen Biodiversitätsforschung weiterzuentwickeln;
2. die nationale Biodiversitätsforschung zu bündeln und sie international sichtbar zu machen;
3. aus der Grundlagenforschung heraus Wege zur Bewältigung der ökologischen und gesellschaftlichen Konsequenzen des weltweiten Artensterbens (*biodiversity crisis*) aufzuzeigen.

Im Sinne eines nachhaltigen Auf- und Ausbaus des Zentrums sehen die drei beteiligten Universitäten die Biodiversitätsforschung als einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer strategischen Entwicklung.

§ 2

Beiträge der Vertragspartner

(1) Das iDiv gliedert sich in fünf thematische Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte sind an den beteiligten Universitäten bzw. dem UFZ mit acht jeweils von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer geleiteten Forschergruppen untersetzt. Diese sind den Schwerpunkten und Universitäten in folgender Weise zugeordnet:

- A. *Theory in Biodiversity Sciences* (FSU)
- B. *Interaction Ecology* (Experimental I. E.: UL und Molecular I. E.: FSU)
- C. *Evolution and Adaption* (UL) und *Physiological Diversity* (MLU)
- D. *Biodiversity Conservation* (MLU) und *Ecosystem Services* (FSU)
- E. *Biodiversity Synthesis* (MLU).

Umfang und Ausstattung der Forschergruppen innerhalb der Schwerpunkte richten sich nach

- a. *den spezifischen Erfordernissen (Grundausstattung) und*
- b. *der Forschungsdynamik bzw. dem Wachstum der Forschergruppe.*

Die Schwerpunkte sind an der jeweils beteiligten Universität bzw. dem UFZ mit einer oder mehreren von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer geleiteten Forschergruppe oder Forschergruppen untersetzt. Die drei beteiligten Universitäten und das UFZ (gem. Abs. 2) stellen hierfür je zwei unbefristete W3- Professuren zur Verfügung.

(2) Das UFZ führt mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) jeweils eine gemeinsame Berufung durch. Die Besetzung und Ausstattung dieser unbefristeten Professuren erfolgt auf Grundlage der mit den Universitäten abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zu gemeinsamen Berufungen. Die beiden Professuren werden im Rahmen der vorliegenden Kooperation in das Deutsche Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig - German Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig eingebracht. Das UFZ beabsichtigt, das iDiv auch nach der Vertragslaufzeit gem. § 11 Abs. 1 (derzeit 30.9.2016) zu unterstützen und diese Professuren langfristig in das iDiv einzubringen, sofern iDiv von den beteiligten Universitäten mit der in diesem Vertrag vereinbarten Personal- und Mittelausstattung weiter betrieben wird und die wissenschaftlichen Ergebnisse der nach § 12 Abs. 2 der Ordnung des iDiv durchgeführten Evaluierungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Jeder Vertragspartner schafft die auf seiner Seite für die Durchführung von Projekten notwendigen Voraussetzungen. Als Projekte sind solche definiert, die durch Mittel der DFG für den Aufbau und Betrieb des iDiv sowie durch eingeworbene zusätzliche Drittmittel ergänzend finanziert werden. Die weiteren Einzelheiten der von den Vertragspartnern beabsichtigten Beiträge ergeben sich aus dem Antrag an die DFG.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet die Ordnung des iDiv in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Vertragspartner werden für die Durchführung des Vorhabens die Zeit und die Sorgfalt aufwenden, die bei Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik notwendig sind, um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen. Sie werden in sachlich gebotenen Zeitabständen unter Beteiligung der mit der Projektarbeit befassten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Arbeitsgespräche führen und den Fortgang der Arbeiten abstimmen.

(3) Berufungen erfolgen unter Beteiligung der antragstellenden Universitäten nach den jeweiligen Hochschulgesetzen der Länder. Im Fall einer durch das UFZ finanzierten Professur gelten die Vereinbarungen zu gemeinsamen Berufungen zwischen der jeweiligen Universität und dem UFZ. Sind Forschungsschwerpunkte anderer Kooperationspartner betroffen, müssen deren leitende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler beteiligt werden.

(4) Das Zentrum als zentrale Einrichtung der UL erhält kein Promotionsrecht. Dieses verbleibt bei den beteiligten Fakultäten aller drei Universitäten.

§ 4

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Fälle etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden durch die Anstellungseinrichtung der betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach den dort geltenden Regelungen behandelt. Für einrichtungsübergreifende Fälle wird eine gemeinsame Kommission aus den zuständigen Gremien der beteiligten Einrichtungen gebildet. Es gelten die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis der DFG sowie die Regeln der Kooperationspartner.

§ 5

Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, für einen Zeitraum von zwei Jahren über die Dauer dieses Vertrags hinaus als vertraulich gekennzeichnete Informationen nicht an Dritte oder andere Vertragspartner weiterzugeben. Insbesondere Erfindungsmeldungen werden bis zu deren Anmeldung vertraulich behandelt. § 7 bleibt unberührt.

(2) Diese Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die einem Vertragspartner bereits vor Beginn des Projekts bekannt waren oder von ihm anderweitig rechtmäßig erlangt wurden.

(3) Die DFG ist nicht Dritter im Sinne dieser Bestimmung, soweit ihr solche Informationen nach den geltenden Verwendungsrichtlinien, dem Bewilligungsschreiben sowie den Merkblättern zustehen.

§ 6

Daten-Management

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen der Kooperation erhobenen Daten über ein eigenes iDiv-Datenportal, betrieben von der Biodiversity Informatics Unit an der FSU, den Partnern verfügbar zu machen.

(2) Die Einzelheiten, in welchem Zeitrahmen und mit welchen Nutzungsaufgaben Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, regeln separate Daten-Nutzungs-Vereinbarungen (data sharing agreement) zwischen den Partnern.

(3) Es gelten die Prinzipien der Handhabung von Forschungsdaten der Allianz-Initiative Digitale Informationen der DFG-Forschungsverbände.

§ 7

Veröffentlichungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung des § 5 zu veröffentlichen. Schutzrechtswürdige Interessen sind dabei zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des iDiv informieren das Direktorium rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen. Der Zeitpunkt von Veröffentlichungen kann auf Wunsch eines an dem konkreten Vorhaben beteiligten Vertragspartners, aus dem die Veröffentlichung hervorging, für begrenzte Zeit, längstens jedoch für sechs Monate, zurückgestellt werden, z. B. um Gelegenheit zur Anmeldung von Schutzrechten zu geben. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung über Inhalt und/oder Form der geplanten Publikation zustande, kann die Publikation auch ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners zur Veröffentlichung eingereicht werden.
- (3) In allen Veröffentlichungen ist auf die Herkunft der publizierten Arbeitsergebnisse aus der Kooperation und auf die Förderung durch die DFG hinzuweisen.
- (4) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der an Veröffentlichungen beteiligten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Vertragspartner bleiben unberührt. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, werden die Vertragspartner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden oder Habilitandinnen und Habilitanden angemessen Rechnung tragen, ggf. auch durch Zustimmung zu einer Verkürzung der in Abs. 2 genannten Sperrfrist.
- (5) Die Rechte der DFG bleiben unberührt.

§ 8

Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

- (1) Die im Rahmen der Kooperation entstehenden schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse und Informationen stehen den Vertragspartnern im Rahmen des rechtlich Zulässigen nicht ausschließlich, nicht übertragbar und unentgeltlich für Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung für nicht kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Die Verwendung der Arbeitsergebnisse in drittmittelgeförderten Projekten außerhalb des iDiv Projektes kann nur mit Zustimmung des Vertragspartners, der die entsprechenden Arbeitsergebnisse erzielt hat, erfolgen. Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte verständigen sich die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Jeder Vertragspartner kann an schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen (z.B. Erfindungen), die im Rahmen der Kooperation aus von seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erarbeiteten Ergebnissen entstehen, nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland gewerbliche Schutzrechte anmelden und weiterverfolgen.

- (3) Über die Behandlung gemeinschaftlicher Erfindungen, das heißt von Erfindungen, an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrerer Vertragspartner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht nach Partnern getrennt zum Schutzrecht angemeldet werden sollen, verständigen sich die Vertragspartner im Einzelfall. Dabei einigen sich die Vertragspartner auch auf eine Aufteilung der Kosten für die Anmeldung solcher Schutzrechte. Das Verfahren führt grundsätzlich der Vertragspartner, der über die meisten Miterfinderanteile verfügt.
- (4) Soweit aus der Kooperation eigene oder gemeinschaftliche Schutzrechte hervorgehen, verständigen sich die Vertragspartner über die Einräumung eines nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, unwiderruflichen und für nicht kommerzielle Zwecke unentgeltlichen Nutzungsrechtes für Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (5) Soweit ein Vertragspartner nach Abs. 3 kein Interesse an der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hat, wird er das den anderen Vertragspartnern unverzüglich, spätestens jedoch 45 Tage nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung mitteilen. In diesem Falle steht es den anderen Vertragspartnern frei, auf eigene Kosten die Anmeldung und Verwertung der betreffenden Arbeitsergebnisse zu betreiben. Die Absicht einer solchen Anmeldung ist unverzüglich, jedoch spätestens 45 Tage nach Eingang der Information über die Nichtanmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht mitzuteilen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den anmeldenden Vertragspartner bei der Einreichung des Schutzrechtes zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben. Der anmeldende Partner stellt die jeweils anderen Vertragspartner von zu zahlenden Erfindervergütungen frei.
- (6) Die Vertragspartner räumen sich für Zwecke und Dauer der Kooperation ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihrem kooperationsbezogenen Background IP (Erfindungen und Know-how) ein, soweit dies für die Zwecke der Kooperation zwingend erforderlich ist und soweit Rechte Dritter dem nicht entgegen stehen. Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung der Kooperation ist jeder Vertragspartner bereit, den anderen Vertragspartnern ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und entgeltliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen, soweit die Einräumung eines solchen Nutzungsrechtes für die Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig ist und keine Rechte Dritter entgegen stehen.
- (7) Die Vertragspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter oder anderer Vertragspartner sind. Wenn ihnen Rechte Dritter oder anderer Vertragspartner bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich davon unterrichten.
- (8) Die Vertragspartner informieren das Direktorium unverzüglich über eingegangene Erfindungsmeldungen. Dabei sind die Geheimhaltungsverpflichtungen nach § 5 zu beachten.

§ 9

Verwaltung

- (1) Die Einstellung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt an den beteiligten Universitäten bzw. am UFZ oder an der entsprechenden Einrichtung des Kooperationspartners entsprechend der Struktur des iDiv (§ 3 der Ordnung). Dienstort ist in der Regel Leipzig.
- (2) Jede weitere administrative Zuständigkeit, z. B. für die Genehmigung von Dienstreisen und Nebentätigkeiten, folgt dieser dezentralen Zuständigkeit (Abs. 1), soweit sie nicht delegiert wird.
- (3) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eines Vertragspartners, die im Zuge der Projektarbeit für definierte Aufgaben bei dem jeweils anderen Vertragspartner tätig sind, unterliegen den fachlichen Weisungen der dort verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Die dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Beziehungen bleiben unberührt.
- (4) Die von der DFG bereitgestellten Mittel werden zunächst von der UL angenommen und dann entsprechend der personellen und finanziellen Zuordnung der Ausgaben an die MLU, die FSU und die weiteren Kooperationspartner weitergeleitet. Über Umfang der benötigten Mittel für die drei Universitäten entscheidet das Direktorium gemäß der im Antrag festgelegten personellen Strukturen und weiterer Verpflichtungen der drei Universitäten und der Kooperationspartner. Der Mittelfluss wird gemäß den Regeln für universitätsübergreifende Sonderforschungsbereiche SFBs durch Weiterleitungsverträge geregelt. Für jeglichen Mitteltransfer werden Buchungsbelege erstellt.
- (5) Die UL erstellt für die DFG einen Verwendungsnachweis, der auch eine Verwendungsstatistik der Personalmittel enthält (u. a. Personenmonate, Eingruppierung, Qualifikationsstatus). Die MLU, die FSU und die weiteren Kooperationspartner verpflichten sich, der UL die für diesen Verwendungsnachweis benötigten Angaben zeitnah zur Verfügung zu stellen. Näheres sowie die dabei der UL vorbehaltenen Kontrollrechte werden in der jeweiligen Weiterleitungsvereinbarung geregelt.
- (6) Die Mittelbewirtschaftung im iDiv erfolgt zentral. Über Verteilungen innerhalb von iDiv entscheidet das Direktorium. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird der Vorgang dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt. Nähere Festlegungen zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Zuweisung werden durch das Direktorium im Einvernehmen mit dem Kuratorium getroffen.
- (7) Das Direktorium entscheidet, welche Universität Geräte beschafft und inventarisiert sowie über deren Standort.
- (8) Die DFG- Programmpauschale geht zunächst an die UL. Nach einem Vorabzug von Kosten, die die UL für alle iDiv-Partner erbracht hat und über deren Höhe sich das Kuratorium verständigt, verbleiben von den restlichen Mitteln der Programmpauschale 30% an der UL, je 25% der Mittel werden an die MLU und die FSU weitergeleitet, die restlichen

20% verbleiben in iDiv.. Über die in iDiv verbliebenen Mittel der Programmpauschale entscheidet das Direktorium.

(9) Die von der DFG zur Verfügung gestellten Gleichstellungsmittel werden an allen drei Universitätsstandorten genutzt, um Projekte zur Umsetzung von Chancengleichheit zu realisieren. Sie können u. a. auch für die Beteiligung an Randzeitenbetreuung für Kinder von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingesetzt werden, die im Rahmen von iDiv angestellt und ihren Wohnsitz an dem jeweiligen Universitätsstandort haben. Der Mittelfluss wird über Weiterleitungsverträge geregelt.

§ 10

Haftung, Verantwortlichkeiten

(1) Die Vertragspartner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitsergebnisse und die von ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anderen Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen für einen bestimmten, insbesondere gewerblichen Zweck verwendbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Die Vertragspartner verzichten im Rahmen der Kooperation hinsichtlich des ihnen durch einen anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Know-hows, Materials und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

(2) Im Übrigen haften die Vertragspartner gegenseitig nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte unmittelbare Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bezüglich Ansprüche Dritter stellen sich die Vertragspartner gegenseitig jeweils nach dem Verhältnis ihrer Verursachungsbeiträge frei.

(3) Die Betreiberverantwortung für iDiv trägt die Universität Leipzig oder der Vertragspartner, in dessen Verantwortungsbereich gehandelt wird.

§ 11

Vertragsdauer

(1) Die Vertragsdauer ist an den Förderzeitraum durch die DFG gekoppelt. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Förderung einigen sich die Vertragspartner, wie die Kooperation fortgeführt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12

Nebenabreden, Änderungen, Schriftformerfordernis

Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

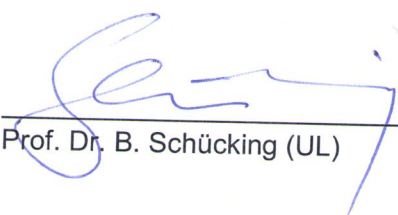
§ 14

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

Leipzig, 11.3.13

Ort, Datum


Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Ort, Datum

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Ort, Datum

Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Ort, Datum

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Ort, Datum

Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Ort, Datum

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Halle (Saale), 05.03.2013

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

U. Sträter

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

Jena, 05.03.2013

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Klausur Dicke

Ort, Datum

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Ort, Datum

Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Ort, Datum

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Ort, Datum

Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Ort, Datum

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

**Helmholtz-Zentrum für
Umweltforschung GmbH - UFZ**
Permoserstraße 15
D - 04318 Leipzig

Leipzig, 06.03.13

Ort, Datum

[Signature]

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Ort, Datum

Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Ort, Datum

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Ort, Datum

Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Ort, Datum

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

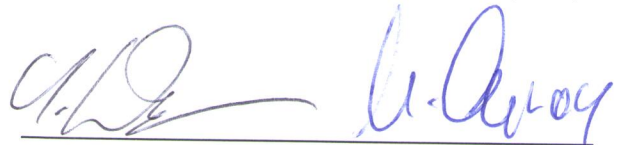
Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Ort, Datum

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Kalle, 8.3.13

Ort, Datum



Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Ort, Datum

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Ort, Datum

Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Ort, Datum

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Ort, Datum

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Ort, Datum

Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

04. März 2013

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Ort, Datum

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Ort, Datum

Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Ort, Datum

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Ort, Datum

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Ort, Datum


Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Frankfurt, 14.03.2013

Ort, Datum



Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Ort, Datum

Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Ort, Datum

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Ort, Datum

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Ort, Datum

Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

Ort, Datum

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Braunschweig, 4.3.13

Ort, Datum



Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Ort, Datum

Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. Schücking (UL)

Ort, Datum

Prof. Dr. U. Sträter (MLU)

Ort, Datum

Prof. Dr. K. Dicke (FSU)

Ort, Datum

Prof. Dr. G. Teutsch, Dr. H. Graßmann (UFZ)

Ort, Datum

Prof. Dr. L. Wessjohann, C. Cyron (IPB)

Ort, Datum

Prof. Dr. A. Graner, S.-A. Lorenz (IPK)

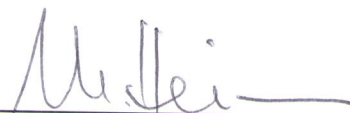
Ort, Datum

Prof. Dr. Dr. h.c. V. Mosbrugger,
Dr. J. Heilmann (SMNG)

Ort, Datum

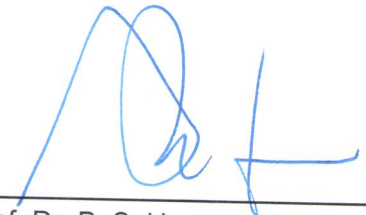
Prof. Dr. J. Overmann (DSMZ)

Jena, - 6. März 2013
Ort, Datum



Prof. (Univ. of California, Irv., CA/USA) S.
Trumbore, Ph.D. (MPI BGC)

Jena, 8.3.2013
Ort, Datum


Prof. Dr. B. S. Hansson (MPI CE)

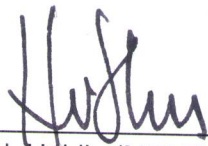
Ort, Datum

Prof. Dr. J.-J. Hublin (MPI EVA)

Ort, Datum

Prof. Dr. B. S. Hansson (MPI CE)

Ort, Datum



Prof. Dr. J.-J. Hüblin (MPI EVA)